

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2020

Rechnungswesen

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2020 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis:

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2023 by Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)

Rechnungswesen Sommer 2020

Nicht eingearbeitet ist folgende zeitlich befristete coronabedingte Änderung:

- Ermäßigter Steuersatz für vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2023 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).

Auf die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Kalenderjahren 2020 und 2022 angeschafft oder hergestellt werden, wird hingewiesen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Rechnungswesen Sommer 2020****Aktualisierung der Sachverhalte auf den Rechtsstand 31.12.2022**

AP Sommer 2020	Sachverhalt	aktualisiert
Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG		
	Kalenderjahr 2019	Kalenderjahr 2022
	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2023
Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen		
Sachverhalt 3	Kalenderjahr 2019	Kalenderjahr 2022

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Rechnungswesen Sommer 2020
Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Nr.	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.
		118.000,00		65.000,00	
1.	Zufluss der Einnahmen erst mit Gutschrift auf dem Bankkonto → BE im Folgejahr (H 11 "Zufluss von Einnahmen" EStH)	--	--	--	--
2.	AfA (bis zum Zeitpunkt der Zerstörung, § 7 (1) EStG) = BA $900,00 \times 6/12 = 450,00$ Restbuchwert = BA, $1.500,00 - 450,00 =$			450,00 1.050,00	
3.	Vereinnahmter Veräußerungspreis einschl. USt = BE Zuflussprinzip (§ 11 (1) EStG) $250 \text{ €} \times 1,19 =$ Anschaffungskosten Handy 790 € netto $\leq 800 \text{ €}$ → GWG- Sofortabschreibung Sofortabschreibung und gezahlte Vorsteuer wurden lt. Sachverhalt bereits ordnungsgemäß als BA erfasst.	297,50			
4.	Vereinnahmte Teilzahlung = BE, Zuflussprinzip (§ 11 (1) EStG) Die Entstehung einer Forderung ist keine BE. → Forderungsausfall keine BA.	800,00			568,50
5.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Miete ist eine regelmäßig wiederkehrende BA. ▪ Miete Dezember = BA Abflussprinzip (§ 11 (2) Satz 1 EStG) ▪ Miete Januar Fälligkeit und Zahlung liegen innerhalb der 10-Tage-Regel. → BA im Folgejahr (Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, § 11 (2) Satz 2 EStG) 			--	-- 1.500,00
6.	Privater Nutzungswert = BE Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung: $27.000,00 \times 1,19 = 32.130,00$ $32.100,00$ (abgerundet auf volle 100 €) $1\% \text{ von } 32.100,00 \times 12 \text{ Monate} = 3.852,00$ (§ 6 (1) Nr. 4 EStG) Umsatzsteuer = BE $80\% \text{ von } 3.852,00 = 3.081,60$ $19\% \text{ von } 3.081,60 = 585,50$ (§ 3 (9a) Nr. 1 UStG, § 10 (4) Nr. 2 UStG)	3.852,00 585,50			
7.	Gezahlte AK Geschenk i. H. v. 30,00 = BA gezahlte Vorsteuer = BA, 7% (Lebensmittel) von 30,00 = Abflussprinzip (§ 11 (2) EStG) Hinweis: Der Abfluss erfolgt sobald der Kreditkarteninhaber den Belastungsbeleg unterschreibt (FG Rheinland-Pfalz v. 18.3.2013). Der Zeitpunkt der Kontobelastung ist damit nicht maßgebend.			30,00 2,10	
8.	Kein Zufluss → keine BE	--	--	--	--

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Rechnungswesen Sommer 2020**

Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen

1.	<u>22. August</u>				
	1433 (1588)	1.045,00	an	1800 (1200)	1.545,00
	5840 (3850)	500,00			
	<u>Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 11 UStG)</u>				
	Warenwert (§ 11 (1) UStG)	5.000,00			
	Zollgebühr (§ 11 (3) Nr. 2 UStG)	<u>500,00</u>			
		<u>5.500,00</u>			
	Einfuhrumsatzsteuer: 19% von 5.500,00 = 1.045,00				
	Hinweis: Die entstandene Einfuhrumsatzsteuer ist als Vorsteuer nach 15 (1) Nr. 2 UStG abziehbar.				
	<u>23. August</u>				
	5559 (3559)	5.000,00	an	3310 (1610)	5.000,00

2.	<u>12. August</u>				
	1210 (1410)	3.703,00	an	4120 (8120)	3.703,00
	<u>14. August</u>				
	6700 (4700)	160,00	an	3310 (1610)	160,00
	Hinweis:				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Spediteur erbringt nach § 3 (9) UStG eine sonstige Leistung (Beförderungsleistung). ▪ Ort der Beförderungsleistung ist nach § 3a (2) UStG Osnabrück (Empfängersitzprinzip). ▪ Die Beförderungsleistung ist im Inland nach § 1 (1) Nr. 1 UStG steuerbar, aber nach nach § 4 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa UStG steuerfrei, da sich die Beförderung unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr bezieht. 				

3.1	<u>23. August</u>				
	0650 (0410)	1.326,00	an	3310 (1610)	1.577,94
	1400 (1570)	251,94			
	<u>02. September</u>				
	3310 (1610)	1.577,94	an	1800 (1200)	1.546,38
				0650 (0410)	26,52
				1400 (1570)	5,04

3.2	<u>Handelsrechtlicher Bilanzansatz zum 31. Dezember</u>				
	Anschaffungspreis	1.326,00			
	abzgl. Anschaffungspreisminderung	<u>/.</u> 26,52		(§ 255 (1) Satz 3 HGB)	
	Anschaffungskosten	1.299,48			
	abzgl. planmäßige Abschreibungen				
	1.299,48/5 x 5/12 =	<u>/.</u> 108,29		(§ 253 (3) Sätze 1 und 2 HGB)	
	Bilanzansatz zum 31. Dezember	<u>1.191,19</u>			

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Rechnungswesen Sommer 2020

3.3 Wird der IAB des Vorjahres der Investition zugeordnet, so kann der steuerliche Gewinn um bis zu 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch in Höhe des IAB, außerbilanziell erhöht werden (§ 7g Abs. 2 Satz 1 EStG).

Außerbilanzielle gewinnerhöhende Hinzurechnung

50% von 1.299,48 = 649,74, max. 2.000 €

Zum Ausgleich der Gewinnerhöhung durch die Hinzurechnung von Investitionsabzugsbeträgen aufgrund begünstigter Investitionen können die jeweiligen Anschaffungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung um bis zu 50 % gewinnmindernd herabgesetzt werden. Die Minderung ist beschränkt auf die wirtschaftsgutbezogene Hinzurechnung (BMF-Schreiben vom 20.03.2017, Rz. 29).

AK-Kürzung (§ 7g (2) Satz 3 EStG)

50% von 1.299,48 = 649,74

max. Hinzurechnung nach § 7g (2) Satz 1 EStG

6243 (4853)	649,74	an	0650 (0410)	649,74
-------------	--------	----	-------------	--------

Minderung des steuerlichen Gewinns i. H. v. 649,74

Abschreibungen

Anschaffungskosten	1.299,48
--------------------	----------

abzgl. AK-Kürzung	<u>/ . 649,74</u>
-------------------	-------------------

<u>649,74</u>	≤ 800,00 → GWG (Sofortabschreibung)
---------------	-------------------------------------

0670 (0480)	649,74	an	0650 (0410)	649,74
-------------	--------	----	-------------	--------

6260 (4855)	649,74	an	0670 (0480)	649,74
-------------	--------	----	-------------	--------

Minderung des steuerlichen Gewinns i. H. v. 649,74

Wertansatz Steuerbilanz zum 31. Dezember: 0 €

- Hinweise:**
- Der Gewinn des Wirtschaftsjahres, in dem ein oder mehrere begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden, kann um 50 % der jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch in Höhe der insgesamt geltend gemachten und bislang noch nicht hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge, erhöht werden (Hinzurechnung von Investitionsabzugsbeträgen). Mit der Ausübung des Wahlrechtes nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG entscheidet der Steuerpflichtige, ob und in welchem Umfang in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge getätigten Investitionen zugeordnet werden. Teilhinzurechnungen sind möglich (BMF-Schreiben vom 20.03.2017, Rz. 28).
 - Zum Ausgleich der Gewinnerhöhung durch die Hinzurechnung von Investitionsabzugsbeträgen aufgrund begünstigter Investitionen können die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung um bis zu 50 % gewinnmindernd herabgesetzt werden. Die Minderung ist beschränkt auf die wirtschaftsgutbezogene Hinzurechnung nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG (Randnummer 28). Damit wird im Ergebnis – entsprechend dem Sinn und Zweck des § 7g EStG – Abschreibungsvolumen in einem Jahr vor der tatsächlichen Investition gewinnmindernd berücksichtigt. BMF-Schreiben v. 20.3.2017, Rz. 29).
 - Die für die AfA der Ladenkasse maßgeblichen Anschaffungskosten betragen 649,74 €. Diese liegen innerhalb der GWG-Grenze von 800 €. Der Steuerpflichtige kann daher die GWG-Sofortabschreibung in Anspruch nehmen (BMF-Schreiben vom 20.03.2017, Rz. 30).

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Rechnungswesen Sommer 2020

4.	5925 (3125)	2.500,00	an	3310 (1610)	2.500,00
	1408 (1578)	475,00	an	3835 (1785)	475,00
Hinweis:					
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fensterputzfirma Clean in Tschechien führt an den inländischen Unternehmer Niemann eine sonstige Leistung aus (§ 3 (9) UStG). ▪ Die sonstige Leistung wird im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt. ▪ Ort der der sonstigen Leistung ist dort, wo sich das Grundstück befindet, hier Osna-brück (§ 3a (3) Nr. 1 UStG), Belegenheitsort). ▪ Steuerschuldner ist der leistungsempfangende Unternehmer Niemann (§ 13b (5) Satz 1 i. V. m. (2) Nr. 1 UStG). ▪ Niemann kann die von ihm nach § 13b (5) UStG geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen (§ 15 (1) Nr. 4 UStG). 					

5.1	<u>Arzt</u>				
	1800 (1200)	3.000,00	an	4860 (2750)	3.000,00
	<u>Steuerberater</u>				
	1800 (1200)	3.200,00	an	4860 (2750)	2.689,08
				3800 (1770)	510,92

5.2	6490 (4809)	10.380,00	an	3310 (1610)	11.900,00
	1400 (1570)	1.520,00			
	2.000 m ² /2.500 m ² x 1.900,00 = 1.520,00				
Hinweis:					
				<u>Vorsteuer</u>	
				abziehbar	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>EG und 1. Etage: Sportartikelgeschäft (Innenumsatz)</u> Niemann verwendet die Räume für steuerpflichtige Umsätze. Vorsteuerabzug (§ 15 (4) UStG): 1.500 m²/2.500 m² x 1.900 € = 				1.140,00
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>2. Etage (Arztpraxis)</u> Niemann kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichten, weil der Arzt die Räume für steuerfreie Umsätze (§ 4 Nr. 14 UStG) verwendet, die den Vorsteuerabzug ausschließen (§ 9 (2) UStG). Kein Vorsteuerabzug (§ 15 (2) Nr. 1 UStG). 				0,00
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>3. Etage (Steuerkanzlei)</u> Niemann kann auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG verzichten, weil der Steuerberater die Räume ausschließlich für Umsätze verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (§ 9 (2) UStG). Vorsteuerabzug (§ 15 (4) UStG): 500 m²/2.500 m² x 1.900 € = 				380,00
					<u>1.520,00</u>

6.1	1800 (1200)	10.000,00	an	3150 (0650)	10.000,00
-----	-------------	-----------	----	-------------	-----------

6.2	Tilgung: 2% von 10.000,00 = 200,00				
	Zinsen: 2,5% von 10.000,00 = 250,00 x 1/12 =20,83				
	3150 (0650)	200,00	an	1800 (1200)	220,83
	7300 (2100)	20,83			

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Rechnungswesen Sommer 2020**

7.				geldwerter Vorteil
	<u>Privatfahrten</u>			
	Bruttolistenpreis	36.000,00		
	Sonderausstattung, 1.000,00 x 1,19 =	<u>1.190,00</u>		
		<u>37.190,00</u>		
	abgerundet auf volle 100 €	37.100,00		
	37.100,00 x 1% x 1 Monat =			371,00
	<u>Fahrten zwischen Wohnung u. erster Tätigkeitsstätte</u>			
	0,03% x 37.100,00 x 25 km x 1 Monat =			<u>278,25</u>
				<u>649,25</u>
	Netto: 649,25/1,19 = 545,59			
	Umsatzsteuer: (649,25/119) x 19 = 103,66			
	6000 (4100)	2.600,00	an	1800 (1200) 2.400,04
	6000 (4100)	1.000,00		3730 (1741) 415,63
	6000 (4100)	649,25		3740 (1742) 784,33
				4947 (8595) 545,59
				3800 (1770) 103,66
	6110 (4130)	774,56	an	3740 (1742) 774,56

8.	6500 (4500)	46,64	an	0520 (0320)	55,50
	1400 (1570)	8,86			
	Hinweis: Das Autohaus hat im Namen und für Rechnung des Kunden Niemann getankt und lässt sich die Tankkosten erstatten. Dieser sog. „durchlaufender Posten“ gehört nicht zum Entgelt und damit nicht zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage (§ 10 (1) Satz 5 UStG). Aus der beiliegenden Tankrechnung kann Niemann die Vorsteuer geltend machen (§ 15 (1) Nr. 1 UStG). Die Kosten für die erste Tankfüllung sind den Betriebskosten zuzuordnen. → sofort abziehbarer Aufwand				

9.	6350 (4290)	100,84	an	3500 (1700)	120,00
	1434 (1548)	19,16			
	Steuerrechtliche/Handelsrechtliche Gewinnauswirkung: Gewinnminderung 100,84 €				

10.	<u>Steuerbilanz</u>				
	Steuerrechtlich besteht nach § 6 (1) Nr. 2 S. 2 EStG bei einer dauernden Wertminderung ein Wahlrecht auf den Teilwert abzuschreiben. Da der steuerliche Gewinn so niedrig wie möglich sein soll, ist eine Teilwertabschreibung durchzuführen.				
	Wertansatz Steuerbilanz: 90.000 €				
	<u>Handelsbilanz</u>				
	Handelsrechtlich besteht nach § 253 (3) S. 5 HGB eine Abschreibungspflicht bei dauernder Wertminderung auf den niedrigeren Wert.				
	Wertansatz Handelsbilanz: 90.000 €				
	6230 (4840)	10.000,00	an	0235 (0085)	10.000,00
	Steuerrechtliche/Handelsrechtliche Gewinnauswirkung: Gewinnminderung 10.000,00 €				

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Rechnungswesen Sommer 2020

11.1	Anfangsbestand	100 Stück	
	Zugänge	500 Stück	
	abzgl. Verkäufe	<u>./ 420 Stück</u>	
	Schlussbestand	<u>180 Stück</u>	
	Lifo-Methode		
	100 Stück x 30 € =	3.000,00	
	80 Stück x 28 € =	<u>2.240,00</u>	
	Wert Schlussbestand	<u>5.240,00</u>	

11.2	5.240,00 - (100 x 30 €) = 2.240,00			
	1140 (3980)	2.240,00	an	5200 (3200) 2.240,00
	Gewinnerhöhung i. H. v. 2.240,00			

11.3	Steuerrechtlich besteht nach § 6 (1) Nr. 2 S. 2 EStG bei einer dauernden Wertminderung ein Wahlrecht auf den Teilwert abzuschreiben. Da der steuerliche Gewinn so niedrig wie möglich sein soll, ist auf den Teilwert abzuschreiben.			
	180 Stück x 25,00 = 4.500,00			

12.	1800 (1200)	1.500,00	an	4925 (2732) 1.260,50 3800 (1770) 239,50
	Gewinnerhöhung i. H. v. 1.260,50			

13.	6930 (2400)	1.075,63	an	1210 (1410) 1.280,00
	3800 (1770)	204,37		
	Gewinnminderung i. H. v. 1.075,63			

14.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 249 (1) Satz 2 Nr. 1 HGB ▪ § 5 (1) EStG i. V. m. R 5.7 (11) EStR 			
	6475 (4808)	4.500,00	an	3075 (0971) 4.500,00
	Handelsrechtliche/Steuerliche Gewinnauswirkung: Gewinnminderung i. H. v. 4.500,00			
	Hinweis:			
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach § 249 (1) Satz 2 Nr. 1 HGB ist eine Rückstellung für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen zu bilden, wenn die Instandhaltungsmaßnahme bis zum Ende des dritten Monats des folgenden Geschäftsjahres abgeschlossen ist (Passivierungspflicht). ▪ Nach Abschn. 5.7 (11) EStR ist die nach den Grundsätzen des § 249 (1) Satz 2 Nr. 1 HGB gebildete Rückstellung auch in der Steuerbilanz anzusetzen. 			

15.	6400 (4360)	750,00	an	1800 (1200) 1.800,00
	1900 (0980)	1.050,00		
	Gewinnminderung i. H. v. 750,00			

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Rechnungswesen Sommer 2020****Teil III: Renditeberechnung**

3% von 200.000,00 =	6.000,00
<u>Aufwendungen</u>	
▪ Zinsen	
2,5% von 100.000,00 =	2.500,00
▪ Gebäude-AfA (§ 7 (4) Nr. 2a EStG)	
2% v. (300.000 € -100.000 €) =	4.000,00
▪ Übrige Aufwendungen	<u>400,00</u>
	<u>12.900,00</u> /12 Monate = 1.075,00